



## Sicherheitsrat

---

### Resolution 666 (1990)

13. September 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990, deren Ziffer 3 Buchstabe *o* Mitteilung zwischen Irak und Kuwait in dieser Hinsicht Mitteilungen von mehreren Mitgliedstaaten erhalten hat,

*betonend*, daß es dem Sicherheitsrat obliegt, allein oder durch den Ausschuß handelnd, festzustellen, ob humanitäre Fälle vorliegen,

*in großer Sorge* darüber, daß Irak seinen Verpflichtungen nach Resolution 664 (1990) des Sicherheitsrats vom 18. August 1990 in bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der

12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> nach wie vor die volle Verantwortung für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen trägt;

3. *ersucht* für die Zwecke der Ziffern 1 und 2 darum, daß der Generalsekretär von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen geeigneten humanitären Organisationen sowie allen anderen Quellen dringend und kontinuierlich Informationen über die Verfügk2r7[Ddi AD-0.0g(e rßl7az1s(n)-äret.1(n)-6l.6(t)45(h)-0.8(eten hu)Fen i(onkont)4Kuwait -6.6(t)4hoßl7azl.6(t)tD